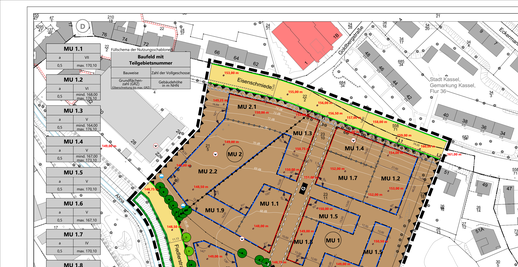

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. V/14 "Fiedlerstraße/Eisenschmiede" treten in dessen Geltungsbereich die Regelungen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 218 (festgestellt am: 08.12.1992) und Nr. 910 (festgestellt am: 08.06.1912) außer Kraft.

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MU

MU 1 / MU 2 / MU 3

Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
Im Urbanen Gebiet (**MU 1, MU 2, MU 3**) sind zulässig:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften im Erdgeschossbereich (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO),
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Wohnnutzungen im Erdgeschossbereich an der Straßenseite an der Eisenschmiede (Flurstück 22/2 der Flur 13, Gemarkung Kassel) sind gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im urbanen Gebiet die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten und Tankstellen) unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ
≤ 0,5

Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Die maximale Grundflächenzahl wird festgesetzt auf
0,4 im **MU 1** und
0,5 im **MU 1** und **MU 2**
0,6 im **MU 1** sowie für die Fläche für **Gemeindeamt**

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die max. Grundflächenzahl durch die Grundflächen der Garagen, der Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch welche das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ wie folgt überschritten werden:

0,75 im **MU 1** und **MU 2** sowie für die Fläche für **Gemeindeamt**
0,95 im **MU 3.2**

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Flächen von einbezogenen Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Umfahrungen nicht mitzurechnen.

Wohnnutzungen im Erdgeschossbereich an der Straßenseite an der Eisenschmiede (Flurstück 22/2 der Flur 13, Gemarkung Kassel) sind gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im urbanen Gebiet die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten und Tankstellen) unzulässig.

≤ III

Zahl der Vollgeschosse in den Baufeldern MU 1, MU 2, MU 3:
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 BauNVO)
Für die Urbanen Gebiete **MU 1, MU 2** und **MU 3** wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Höchstgrenzen) wie folgt festgesetzt auf:

- höchstens sieben Vollgeschosse in Baufeld MU 1.1,
- höchstens sechs Vollgeschosse in Baufeld MU 1.2,
- höchstens fünf Vollgeschosse in den Baufeldern MU 1.3, MU 1.4, MU 1.5, MU 1.6, MU 1.9, MU 2.1 und MU 2.2,
- höchstens vier Vollgeschosse in den Baufeldern MU 1.7 und MU 1.8,
- höchstens drei Vollgeschosse in den Baufeldern MU 3.1 und MU 3.2.

Maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (m. ü.NHN) (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Im Bereich der dargestellten Grundstücksflächen sind maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016) wie folgt festgesetzt:

Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der festgesetzten maximalen GH in m ü.NHN ist der höchste Punkt des Daches (Oberkante der Dachhaut am Dachfirst bei geneigten Dächern bzw. obere Attikakante der Attika bei Flachdächern).

Die zulässigen Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

Zuordnung	GH in m. ü.NHN	(*entspricht talsichtlich)
MU 1.1	maximal 170,10 m	(22,10 m)
MU 1.2	mindestens 168,00 m – höchstens 176,10 m	(20,10 m)
MU 1.3	mindestens 164,00 m – höchstens 176,10 m	(26,10 m)
MU 1.4	mindestens 167,00 m – höchstens 173,10 m	(21,10 m)
MU 1.5	maximal 170,10 m	(20,10 m)
MU 1.6	maximal 167,10 m	(15,50 m)
MU 1.7	maximal 170,10 m	(19,10 m)
MU 1.8	maximal 164,10 m	(19,10 m)
MU 1.9	maximal 164,10 m	(19,10 m)
MU 2.1	maximal 165,00 m – höchstens 174,10 m	(24,10 m)
MU 2.2	maximal 164,10 m	(15,60 m)
MU 3.1	maximal 164,00 m	(16,00 m)
MU 3.2	maximal 164,00 m	(16,00 m)
Gemeindeamt	maximal 169,10 m	(19,10 m)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise überschritten werden durch

- notwendige Aufbauten, welche zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Kühlaggregate, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Einstrahlungsenergie, Anlagg- und Fortführungsoffnungen bis zu einer Höhe von 1,50 m,
- Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,50 m,
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m.

Die o.a. Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken.

"Die zeugenden Gebäudehöhen dienen lediglich der Ermöglichung der maximal zu realisierenden baulichen Entwicklung unter Bezug zu den derzeitig vorhandenen Geländeverhältnissen (rechnerisch gemittelt).

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Für das **MU 1** wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Errichtung von Gebäuden ist auf einer Gebäudelänge mindestens 20 m bebaut.

Für die Fläche für **Gemeindeamt** wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Grenzbebauung zum Flurstück 29/23 ist entlang und in Tiefe der vorhandenen Bestandsbebauung des Flurstücks Haus-Nr. 2) zulässig. In allen anderen Fällen sind die seitlichen Grenzabstände nach Maßgabe des § 6 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), zu berücksichtigen.
Die Errichtung von Gebäuden mit Gebäudelängen von mehr als 50 m ist allgemein zulässig.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bauliche Nebenanlagen und Gebäude aller Art unzulässig. Hiervon ausgenommen sind:

- Unterbauungen des Grundstückes zur Errichtung von Tiefgaragen ebenerdige Stellplätze,
- Flächen für notwendige Zuwegungen einschl. Rampen- und Treppenanlagen Zufahrten einschließlich Ein- und Ausfahrten für Garagenschnecke und Tiefgaragen und deren Einhausungen,
- Anlagen zur Einhausung von Müll- und Wertstoffbehältern,
- Terrassenflächen, Einfriedungen und Fahrradabstellplätze,
- über- und unterirdische Bauwerke zur Regenwasserraumung und -rückhaltung,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, welche der Ver- und Entsorgung dienen.

Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch auskragende Balkone, Einfriedungen und Überdachungen von Außenverkaufsflächen, sowie durch Vordächer sind bis max. 3,0 m Tiefe zulässig, in den mit Gehrechten belasteten Flächen jedoch erst ab dem ersten Obergeschoss.

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Ein Rückgang von der festgesetzten Bauline ist bis maximal 0,75 m allgemein zulässig.

1.4 Flächen für den Gemeindeanf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung: Schule und soziale Zwecke
Innerhalb der Gemeindefläche sind allgemein zulässig:

- Bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen für Verwaltungsgebäude,
- Sportanlagen, Spielplätze sowie Anlagen zur Freizeitnutzung,
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Anlagen (z.B. Bibliotheken, Räumlichkeiten für Ausbildungen und Fortbildung),
- Bauliche Anlagen, Freizeit- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- Stellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen (auch unterirdische) zur Regenwasserbehandlung und -bewirtschaftung.

Eine ausnahmsweise Nutzung der Einrichtungen und Anlagen zu sonstigen bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken ist allgemein zulässig. Die Schulflächenflächen können außerhalb der Schulzeiten zu Zwecken öffentlicher Zwecke genutzt werden.
Ausnahmsweise zulässig sind Ruhe- und Schlafräumlichkeiten im Sinne des § 8 (3) BauNVO für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Bedienstete im Sinne der festgesetzten Zweckbestimmung zugelassen werden.

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a), Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

Erhalt von Bäumen
Die im Plan als zu erhalten dargestellten Bäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches vor schädigenden Einflüssen, insbesondere bei Durchführung von Baumaßnahmen, nach RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 16-18 Zentimeter in 1 m Höhe, zu ersetzen.

Anpflanzen von Bäumen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 16-18 Zentimeter in 1 m Höhe, in einer unbefestigten, Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bei einer Pflanzgrößen von jeweils 1,5 m sind die Baumscheibengrößen von Baumm 1. Ordnung mit mind. 16 m², von Baumm 2. Ordnung mit mind. 12 m² sowie von Baumm 3. Ordnung mit mind. 8 m² anzulegen.

Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Belange vertretbar ist. Die Pflanzqualitäten bleiben verbindlich.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Die gekennzeichnete Fläche ist zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Pufferzone zum Grenzbereich zum Flurstück 29/23 mit naturnaher Ufervegetation einschließlich vorhandener Gehölze und Bäume dauerhaft zu erhalten.

1.7 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz

Umgrenzung von der Bebauung freizuhaltenden Flächen bzw. Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 24 und Abs. 6 BauGB)
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten (Lärmschutz) Terrassen, Loggien und Balkonen), die dem Aufenthalt dienen, freizuhalten.

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Abstand zu Schutzbedürftigen Nutzungen
Entlang des mit L1 - L2 gekennzeichneten Bereiches ist zum Schutze vor Lärm die Errichtung von Zulässen von Wohnen bzw. Schlafräumen nur dann zulässig, wenn durch eine Länge von 34 m, orthogonal gemessen zur Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 23/16 und 26/12 in der Flur 13 der Gemarkung Kassel, unzulässig.

Schallabsorbierende Ausführung von Fassaden
Zum Schutz vor Lärm sind mindestens 60 % der fassadenfläche von Gebäuden entlang der Eisenschmiede bis zu einer Höhe von 6,90 m über Oberkante (OK) der Fahrbahn hoch schallabsorbierend, d.h. mit einem Absorptionsgrad von D_{α} ≥ = 8 dB, auszuführen.

Baulicher Schallschutz zur Schaffung der Außenbereiche
Bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen oder Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach der Anlage 2 Verwaltungsvorschrift, Lüftungsöffnungen entsprechend der DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, erhalten. Die Berechnungen zum Nachweis sind auf Grundlage von DIN 4109-2:2018-01 vorzunehmen. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bauschalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich entsprechend der in der Planurkunde zeichnerisch getroffenen Festsetzungen (Lärmpegelbereiche) i.V.m. Gleichung (6) in DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten wie folgt:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist
L_a der maßgebliche Außenlärmpegel,
$K_{Raumart}$ = 25 dB für Aufenthaltsräume in Krankenanstalten und Sanatorien,
$K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches,
$K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Mindestens einzuhalten sind:
$R'_{w,ges}$ = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien,
$R'_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches.

Gemäß der DIN 4109-1:2018-01 sind die gesamten bewerten Bauschalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ im Verhältnis der vom Raum aus gesehen gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes gemäß der Konstruktwert K_A nach Gleichung (33) DIN 4109-2:2018-01 zu korrigieren.
Der Nachweis für die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach DIN 4109-2:2018-01 zu erbringen.
Zum Zeitpunkt des Bauantrages für ein neues Gebäude können sich im Einzelfall durch die Abschirmwirkung von bereits errichteten Gebäuden oder durch Eigenabschirmung (auch Geschosseise) geringere maßgebliche Außenlärmpegel ergeben, als den verbindlichen Festsetzungen. Für den Schallschutznachweis im Baugenehmigungsverfahren können daher geringere maßgebliche Außenlärmpegel angesetzt werden als in der Planurkunde ausgewiesen sind, wenn dies im Einzelfall nachgewiesen wird.

Von diesen Festsetzungen kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Bauantrages nachgewiesen wird, dass die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

1.8 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 sowie Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes baulicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

1.9 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Höhenbezugspunkt (Bestand) in Meter über NHN (s. Hinweise)

Baulicher Außenlärmpegel in dB

Vermessung in Metern

Landschaftsschutzgebiet Stadt Kassel Nr. 1 (s. Hinweise)

Neues Trafogebäude

Denkmalgeschütztes Einzelobjekt

bekannter Altstandort

vorhandene Grundwassermessstelle

vorhandenes Brückenbauwerk

Beuys-Baum (s. Hinweise)

Denkmalgeschützte Gesamtanlage

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablonen nur nachrichtlich.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Abweichende Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB wird abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) ein geringeres Maß der erforderlichen Tiefe der seitlichen Abstandsflächen festgesetzt.
Für die **Gemeindegrundstück** beträgt die erforderliche seitliche Abstandsflächenmaß 0,30 H, mindestens jedoch 3,0 m, sofern keine Grenzbebauung erfolgt.

2.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.v.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Im **MU 1** sind unterirdische Stellplätzen in Tiefgaragen oder innerhalb von hochbaulich integrierten Garagengeschossen nachzuweisen. Ausnahmsweise können hiervon abweichend auf der Fläche für **Gemeindeamt** Stellplätze zugelassen werden, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Wohnungen in einem anderen Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches errichtet werden.

2.3 Flächen für soziale Wohnraumförderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Im **MU 1, MU 2** und **MU 3** dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 30 Prozent der in den Gebäuden realisierten Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Wohnungen in einem anderen Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches errichtet werden.

2.4 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Schallgedämmte Lüfter
Zum Schutz vor dem Verkehrslärm sind bei der Errichtung und Änderungen von Gebäuden im Plangebiet für Schlafräume und Kinderzimmer schallgedämmte schallgedämmte Lüftungseinrichtungen bzw. bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung vorzusehen. Bei der Berechnung der Luftschalldämmung der Außenbauteile ist die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berücksichtigen.
Auf fensterunabhängige Belüftungseinrichtungen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass (z.B. aufgrund von bereits errichteten Gebäuden oder durch Eigenabschirmung) ein Verkehrslärmpegel von 45 dB(A) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) bei mindestens einem Fenster vor der Außenfassade nicht überschritten wird.

Ausführung der mit Geldern belasteten vorhandenen Außenwohnbereiche
Zum Schutz vor Verkehrslärm sind die vorhandenen Balkone bis zu einer Tiefe von 50 m zur südlichen Flurstückgrenze der Eisenschmiede) mit Gebäuden abschließend herzustellen. Die B. Loggien, Balkone, nicht verwertbare Altnutzgrundmaterial ist den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Ausnahmen von den Aufschüttungen und Abgrabungen zugelassen werden, wenn diese städtebaulich vertretbar sowie unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange verträglich sind.
Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen entlang der Eisenschmiede, mindestens, ein baulich verbundener Außenwohnbereich als vergleicher Vorbau oder vergleiche Loggia zu errichten.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB darf die vorhandene Geländeoberfläche nur in dem Umfang verändert werden, wie es für die Höhe durch Aufschüttungen oder Abgrabungen höhenmäßig verändert werden. Bestehende Geländeunterschiede sind durch Böschungen oder Stützmauern auszugleichen.
Ein Gartungsbereich sind höhenmäßige Geländeveränderungen zulässig. Die maximal zulässige Anschüttungs- oder Abgrabungshöhe betrgt im Allgemeinen 2 m über/unter dem vorhandenen Gelände. Weitergehende Anschüttungen und Abgrabungen zur Errichtung von Grundstückszufahrten sind bis auf die Anschlusshöhe der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
Die sich ergebenden Böschungen sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Im Bereich von Bäumen, die zu erhalten sind, sind Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 50 cm zur südlichen Flurstückgrenze der Eisenschmiede) mit Gebäuden abschließend herzustellen. Ausnahmsweise können Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 50 cm zur südlichen Flurstückgrenze der Eisenschmiede mit Gebäuden abschließend herzustellen. Ausnahmsweise können Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 50 cm zur südlichen Flurstückgrenze der Eisenschmiede mit Gebäuden abschließend herzustellen.
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Ausnahmen von den Aufschüttungen und Abgrabungen zugelassen werden, wenn diese städtebaulich vertretbar sowie unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange verträglich sind.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 24 BauGB)

2.6.1 Dachbegrünung
Dachdeckungen aus den unbeschichteten Metallen Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen bei Niederschlagswasser Schadstoffe in Niederschlagswasser gelangen können, sind nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

2.6.2 Dachbegrünung
Dächer von Hauptgebäuden sind vollflächig extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Aufbaustärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm betragen. Ausgenommen sind folgende Dachflächen:

- Flächen für technische Anlagen,
- Flächen, die für Terrassen oder Wegefläche genutzt werden,
- Flächen, welche im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z. B. für Belichtungszwecke),
- Flächen für sowie Energiegewinnung dienen.

Das Gefrecht dient der Sicherstellung der fußläufigen Erreichbarkeit zwischen den vorhandenen Hallenteile des öffentlichen Personennahverkehrs an der Eisenschmiede und der gedeckten Gemeindeanfläche.
Das Fahrradfahrrecht dient der Sicherstellung eines Radweges zugunsten der Allgemeinheit in einer Breite von 4 m.
Von der im Bauplan festgesetzten Fläche kann im Rahmen der Ausführungsplanung abgewichen werden, wenn der Zweck grundsätzlich gewahrt bleibt oder die wechselnden Belange dies erfordern.

2.7 Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei der Verwendung von festen, flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen als Endenergieträger sowie die Verbrennung von Stückholz und Holzpellets in Feuerstätten für die Raumheizung und Warmwasserbereitung unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV (Holzbriketts oder Pellets). Das gilt ausdrücklich auch für Einzelfeuerungsanlagen wie offene Kamine und Kaminöfen.

2.8 Maßnahmen zum Erhalt erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich sind Anlagen zur Nutzung und bei der Neuerrichtung von Gebäuden technische Anlagen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen verbindlich. Mind. 30 % der Brutto-Dachfläche von Hauptgebäuden zu errichten.
Auf den Flächen sind Anlagen durch auch an Fassaden bzw. anderen planzeichen des Gebäudes nachgewiesen werden. Die technischen Anlagen auf den Dachflächen sind so anzuordnen, dass die Funktion der Dachbegrünung (s.d. Ziff. 2.6.2 des Bebauungsplanes nicht eingeschränkt wird.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

3.1.1 Die Verwendung von glänzenden und/oder reflektierenden Dachmaterialien (wie glasierte Ziegel, glänzende Metalle) ist unzulässig.

3.1.2 Haustechnische Anlagen auf den Dachflächen sind einzuhausen oder gestalterisch in die Gebäudehülle des Hauptbaukörpers zu integrieren. Die Grundfläche aller Technikaufbauten darf 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Von dieser Regelung sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung ausgenommen.

3.1.3 In den Urbanen Gebieten sind fensterlose Abschnitte von Außenwandflächen als einer Länge von mindestens 5 m sind einer Fläche von mindestens 50 m² mit rankenden oder selbstkletternden Pflanzen oder landschaftsgerechten Begrünungssträuchern zu begrünen. Ausnahmen sind für Flächen für Garagenzufahrten, Eingangsbereiche, Flächen für Befüllungen sind nach den Vorgaben der Fürsorge-Regelungsblatt Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege e.V. (FLL) entsprechend der Fassadenbegrünungsrichtlinien "Richtlinien für die Planung, Ausführung und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen" herzustellen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
Bäumchen- und Sträucherpflanzungen sind innerhalb der Fassadenbegrünung zu planen. Planungen zu den entsprechenden Unterschungen und ggf weitere Maßnahmen und frühzeitig mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III, Bauwesen) abzustimmen.

Von der Fassadenbegrünung ausgenommen sind Fassadenabschnitte, welche aufgrund von brandschutzseitigen Belangen nicht begrünt werden können sowie jene Fassadenabschnitte, die auf einer Länge von 5 m Abstand stehen und als Einzelbebauung zu beurteilen sind.

Es ist die Hessische Bauordnung i.V.m. der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

3.1.4 Ausnahmsweise sind Standflächen für bewegliche Abfallbehälter im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie durch bauliche und gärtnerische Maßnahmen integriert und gestaltet sind von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt sind.

3.1.5 In den Urbanen Gebieten sind die dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassaden durch Vor- und Rücksprünge, Materialien, Versätze, Fassadenöffnungen, Farbgestalt u.a. wirksam zu gliedern. Die Ansätze der Gebäudeabschnitten auf den Stock zu setzen oder zu bewirtgen zulässig sind durch gemischte Bepflanzungen.

3.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBO)

Alle nicht lebenden Grundstückseinfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand von 15 cm aufweisen.

3.3 Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Kfz-Stellplätze

3.3.1 Im Allgemeinen ist die Zahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, sofern nicht eine anderweitige kommunale Satzung Abweichungen von der Zahl der Kfz-Stellplätze vorgibt.

In den Urbanen Gebieten sind bei Wohnnutzungen pro Wohneinheit mindestens 0,6 Kfz-Stellplätze auf dem zugehörigen Grundstück nachweisen. Bei der Stellplatzberechnung sind auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Steht die Genehmigung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem nach der Eigenart des Vorhabens zu erwartenden Bedarf, so kann auch eine geringere Zahl an Kfz-Stellplätzen zugelassen werden.

3.3.2 Die Größe und Gestaltung der herzustellenden Kfz-Stellplätze richtet sich der nach hessischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO) vom 17. Mai 2011.

3.3.3 Die Anwendung von § 52 Abs. 4 HBO ist für die Urbanen Gebiete ausgeschlossen.

Abstellplätze für Fahrräder

3.3.4 Der Nachweis über die erforderliche Anzahl, Größe und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen hat, entsprechend den Anforderungen der Satzung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) des Landes Hessen vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in seiner jeweils gültigen Fassung bei Bauantrag gleichzeitig mit angefangenen 50 Schüler/-innen und 1 Abstellplatz für Lastenfahrrad nachzuweisen.

3.3.5 Von der erforderlichen Zahl der Fahrradstellplätze kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem nach der Eigenart des Vorhabens zu erwartenden Bedarf stehen.

3.4 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.4.1 Im **MU 1** sind mind. 25 %, im **MU 3.1** sowie innerhalb der **Fläche für Gemeindebedarf** mind. 10 % sowie im **MU 3.2** mind. 5 % der grundstücksbezogenen Flächen als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Als Vegetationsflächen sind alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichen Bodenanschluss angerechnet.

3.4.2 Vorgärten (Gartenflächen zwischen den erschließenden Verkehrsfläche und straßenseitiger Fassade) sind - mit Ausnahme von erforderlichen Hauszugängen, Stellplätzen und Zufahrten - gärtnerisch anzulegen und dauerhaft anzulegen. Die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten ist unzulässig.

3.4.3 Im **MU 1** ist je angefangene 200 m² Grundstücksfreifläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder mind. halbstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm sowie zwei Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall der Gehölze sind diese gleichwertig zu ersetzen.

3.4.4 Die nicht durch Gebäude überbauten Oberflächen von Tiefgaragen sind mit einer mindestens 40 cm dicken Erdschicht zu bedecken, zu begrünen und nachhaltig zu bepflanzen. Für vorgesehene Baumstandorte sind größere Erdschichten für Tiefgaragen mit mindestens 120 cm starke Überdeckung auf einer Fläche von mindestens 3 m x 3 m je Baum vorzusehen.

3.5 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

3.5.1 Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die dem im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.

3.5.2 Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig.

3.5.3 Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen, digitale Werbetafeln, Leuchtreklamen in Neonfarben und Werbeanlagen, die durch wechselndes Licht- und Bildschirmwerbung wechselnden Lichtstärken (ganz oder auch nur teilweise) sowie Anlagen mit weit schillernden, wechselnden und bewegten oder grellem Licht (z.B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme). Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes ein.

4. HINWEISE

Abweichung vom amtlichen Katasterplan
Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der Übersichtlichkeit sowie zur Gewährung der Lesbarkeit der Planurkunde auf die Darstellung von Teilen der bestehenden Gebäude verzichtet wurde (siehe Kap. 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan).

Altlasten
Für die Flächen des Geltungsbereiches sind im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) Eintragungen über bekannte Altablagerungen vermerkt (siehe Kennzeichnungen). Vor einer Umnutzung/Neubebauung der Altstandorte sind altlastentechnische Untersuchungen durchzuführen. Bei Bodenaushubarbeiten sind organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch) und Bodenschutz- und